STATUTEN

des Quartiervereins

QUARTIER
«Lääbe in der Innerstadt»
VEREIN

„Lääbe in der Innerstadt"

Sitz, Name und Zweck

Art. 1 Mit Sitz in Basel besteht im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches der Quartierverein 'Lääbe in der Innerstadt'.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen der Grossbasler Innerstadt, im Hinblick auf dessen Wohn- und Lebens-qualität. Insbesondere fördert er eine kinder- und familienfreundliche Umgebung in der Grossbasler Innerstadt und pflegt Freundschaft und Geselligkeit. E pflegt den Dialog mit Personen und Vereinen, die sich entsprechenden Aufgaben widmen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden

- die in der Grossbasler Innerstadt wohnt
- die sich aus anderen Gründen mit der Grossbbasler Innerstadt persönlich verbunden fühlt.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Vereinsversammlung kann überdies Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um die Grossbasler Innerstadt oder den Verein Quartierverein 'Lääbe in der Innerstadt' verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ein- und Austritt von Mitgliedern

Art. 4 Die Aufnahme von Mitgliedern kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand jederzeit erfolgen. Der Aufnahmeta gilt als Datum des Eintritts.

Der Austritt ist unter Beobachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittsanzeige muss schriftlich erfolgen.

Mitglieder welche mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch den Vorstand nach erfolgter schriftlicher Mahnung gestrichen werden. Die Mahnung erfolgt i.d.R. zusammen mit der Erhebung des nächsten Jahresbeitrages. Die Vereinsversammlung hat das Recht, Mitglieder unter Angabe der Gründe auszuschliessen.

Organe

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Art. 6 Jede Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich an alle Mitglieder und mit einer Frist von mind. 14 Tagen vor der Versammlung einberufen. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 7 Als ordentliche Vereinsversammlung wird jene Versammlung der Vereinsmitglieder bezeichnet, die jährlich im 1. Halbjahr stattfindet und in deren Verlauf der Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechung genehmigt, und die Wahlen vorgenommen werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder mit Angabe der Traktanden verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Abhaltung einzelner Aktionen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mind. 14 Tagen einberufen.

In der Vereinsversammlung und der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlung unparteiisch und enthält sich der Stimme; bei Stimmengleichheit gibt er/sie aber den Ausschlag.

Art. 8 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Sekretär/der Sekretärin, dem Kassier/der Kassierin und dem Beisitzer/Beisitzerin zusammen. Er soll die Anzahl von sieben Personen nicht übersteigen. Der Vorstand und sein Präsident/seine Präsidentin werden in der ordentlichen Vereinsversammlung für die Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt i.d.R. in offener Abstimmung, auf Verlangen von 1/5 der Anwesenden schriftlich. Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die laufenden Geschäfte, organisiert die Vereinstätigkeit, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand bestimmt, wer für den Verein zeichnungsberechtigt ist.

Finanzen

Art. 9 Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit nötigen Mittel durch die Erhebung ordentlicher und ausserordentlicher Jahresbeiträge, durch Spenden sowie durch besondere Aktionen.

Die Jahresbeiträge und ihre Höhe werden von der ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Das Vermögen und allfälliges anderes Vereinseigentum werden vom Vorstand verwaltet, der i.d.R. dem Kassier/der Kassierin die Ermächtigung zur Führung des Postcheckkontos und anderer Konti gibt.

Art. 10 Einzelne Vereinsmitglieder haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

Statutenrevision, Änderung des Vereinszwecks

Art. 11 Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden; sie obliegt der Vereinsversammlung. Statutenänderungen verlangen das qualifizierte Mehr (2/3) der anwesenden Stimmen.

Auflösung

Art. 12 Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit dem qualifizierten Mehr (2/3) der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird im Fall der Auflösung der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG) übergeben werden, mit der Auflage, es einem neu in der Grossbasler Innerstadt entstehenden oder tätigen Verein zur Verfügung zu stellen.

Statuten genehmigt an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 1995

Kurt Hersberger, Präsident
Peter Przybill, Protokoll